

Ordnung

über die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 18. Oktober 2016 (ABl. 2016 S. A 195)

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verordnet auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Ziel und Durchführung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung	1
§ 2 Unterrichtsinhalte	2
§ 3 Abschlussprüfung	2
§ 4 Kosten	3
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
Anlage 1 zur Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung	5
Anlage 2 zur Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung	7

§ 1

Ziel und Durchführung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung

- (1) Die kirchenmusikalische D-Ausbildung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens befähigt zur Übernahme kirchenmusikalischer Vertretungsdienste in Kirchgemeinden. Die Ausbildung vermittelt dazu Kenntnisse und Fähigkeiten im organistischen und kantoralen Bereich.
- (2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Ziel der organistischen Ausbildung ist die Befähigung zur kirchenmusikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes, insbesondere die Begleitung des Gemeindegesangs mit der Orgel oder einem anderen Tasteninstrument nach den agendarischen Ordnungen der Landeskirche.

* nichtamtlich

3.7.6 Kirchenmusikalische D-AusbildungsO

(4) Ziel der kantoralen Ausbildung ist die Befähigung zur Leitung von Chören und anderer musikalischer Gruppen der Kirchengemeinde sowie der Anleitung zum Gemeindesingen.

(5) Die Ausbildung erfolgt durch musikalischen Einzel- sowie durch Gruppenunterricht in Kursen. Die Ausbildung kann auf den organistischen oder den kantoralen Bereich begrenzt werden.

(6) Der Kirchenmusikdirektor trägt Sorge für die Durchführung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der Unterricht wird durch Kirchenmusiker sowie durch andere Personen mit hinreichender kirchenmusikalischer Kompetenz durchgeführt. Vor Beginn der Ausbildung ist ein beratendes Eingangsgespräch zwischen dem Interessenten und dem Kirchenmusikdirektor oder einer von ihm beauftragten Person zur Einschätzung der Eignung des Interessenten durchzuführen. Grundkenntnisse des Interessenten im Spiel eines Tasteninstrumentes werden vorausgesetzt.

(7) Die Ausbildung soll nach 50 Einzelunterrichtsstunden erfolgreich beendet werden können; bei einer Begrenzung der Ausbildung auf den kantoralen Bereich nach 50 Unterrichtsstunden in Chor- und Gemeindesingleitung. Eine Verlängerung der Ausbildung ist auf Antrag möglich.

(8) Näheres regelt ein Ausbildungsvertrag.

§ 2

Unterrichtsinhalte

(1) Der Unterricht umfasst die Fächer Orgelspiel, Musiklehre und Gehörbildung, Liturgik, Gesangbuchkunde, Orgelbaukunde und Chor- und Gemeindesingleitung gemäß Anlage 1.

(2) Der Unterricht im organistischen Bereich umfasst die Fächer Orgelspiel, Liturgik, Gesangbuchkunde und Orgelbaukunde, im kantoralen Bereich die Fächer Musiklehre und Gehörbildung, Liturgik, Gesangbuchkunde sowie Chor- und Gemeindesingleitung.

§ 3

Abschlussprüfung

(1) Die Ausbildung wird durch eine Prüfung der Unterrichtsinhalte gemäß § 2 abgeschlossen.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens drei Prüfern einer Prüfungskommission im Kirchenbezirk abgelegt. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) der Superintendent oder ein von ihm benannter Vertreter,
- b) der zuständige Kirchenmusikdirektor oder ein von ihm benannter Vertreter,
- c) ein weiterer Kirchenmusiker,
- d) der Leiter des Kurses und
- e) der Orgellehrer des Auszubildenden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt und dem Auszubildenden ausgehändigt. Das Landeskirchenamt, das zuständige Regionalkirchenamt sowie der zuständige Kirchenmusikdirektor werden unter Beifügung einer Zeugnisabschrift vom Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

§ 4

Kosten

(1) Für die Gewährleistung des praktischen Einzelunterrichts entstehen Kosten in Höhe von 28,00 Euro pro Unterrichtsstunde, die grundsätzlich durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernommen werden. Bricht der Auszubildende die Ausbildung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, ab, so hat er die ab der sechsten Unterrichtsstunde bis zum Zeitpunkt des Abbruchs der Ausbildung entstandenen Kosten nach Satz 1 zu erstatten. Über die Anzahl der absolvierten Unterrichtsstunden ist ein Stundennachweis zu führen, der jeweils durch den Auszubildenden und den Unterrichtenden zu unterzeichnen ist. In besonderen Härtefällen kann der Erstattungsbetrag gestundet oder auf diesen ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Weitere Kosten, die dem Auszubildenden im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, werden nicht erstattet.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung zur Kirchenmusikerin/zum Kirchenmusiker mit Leistungsprobe (D) in der Evangelisch-Lutheri-

3.7.6 Kirchenmusikalische D-AusbildungsO

schen Landeskirche Sachsens vom 14. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. A 23)
außer Kraft.

Unterrichtsinhalte

1. Orgelspiel

- Technik des Orgelspiels oder anderer Tasteninstrumente
- Choral- und Liedbegleitung
- Liturgiespiel
- Improvisation einfacher Formen
- Choralvorspielliteratur
- andere für den Gottesdienst geeignete Orgelliteratur

2. Musiklehre und Gehörbildung

- a) Kenntnis der Notenschrift
 - heutige Notenschrift (Notennamen, Notenwerte, Pausen, gebräuchliche Notenschlüssel und Oktavbezeichnungen)
 - Informationen zur Entwicklung der Notation
- b) Kenntnis, hörendes Erfassen und Spielen von Tonleitern
 - Kirchentonarten
 - Tonleitern in Dur und Moll
 - Information über weitere Skalen
- c) Kenntnis, hörendes Unterscheiden und Singen der Intervalle im Oktavbereich
- d) Dreiklänge hörend erfassen und spielen
 - Dur und Moll mit Umkehren/Lagen
 - Dur und Moll Kadenz
- e) Kenntnis des Quintenzirkels
- f) Einführung in Theorie und Praxis der einfachen Satztechnik
- g) Erläuterungen gängiger Harmoniebezeichnungen

3.7.6 Kirchenmusikalische D-AusbildungsO

3. Liturgik

- Kenntnis des Kirchenjahres
- Gottesdienstordnungen und -formen
- Kenntnis des Sinngehaltes der einzelnen Teile des Gottesdienstes
- Möglichkeiten der musikalischen Gottesdienstgestaltung

4. Gesangbuchkunde

- Kenntnis der gebräuchlichen Gesangbücher
- Hymnologische Grundkenntnisse
- Kenntnis exemplarischer Lieder der Liedgeschichte

5. Orgelbaukunde

- Geschichte der Orgel
- Kenntnis der Orgelregister und ihrer Verwendung
- Informationen zu Windladen- und Traktursystemen
- Grundsätze der Orgelpflege
- Kenntnis der landeskirchlichen Orgelverordnung

6. Chor- und Gemeindesingleitung

- Grundlagen der Schlagtechnik, Dirigieren
- Chorische Stimmbildung
- Anstimmen mit der Stimmgabel
- Probenmethodik
- Erarbeiten einfacher Chorliteratur

Anlage 2 zur Ordnung über die kirchenmusikalische D-Ausbildung

1. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung

Frau/Herr	
geboren am	
wohnhaft	
hat die Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung bestanden und damit den Nachweis der Befähigung als	
<i>Kirchenmusikerin (D)/Kirchenmusiker (D)</i>	
erbracht.	
Unterrichtsfächer:	
Orgelspiel:	teilgenommen/geprüft
Musiklehre und Gehörbildung:	teilgenommen/geprüft
Liturgik:	teilgenommen/geprüft
Gesangbuchkunde:	teilgenommen/geprüft
Orgelbaukunde:	teilgenommen/geprüft
Chor- und Gemeindesingleitung:	teilgenommen/geprüft
Bemerkungen: (für besondere Leistungen, Empfehlungen, Spezialisierungen)	
Ort/Datum	
Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission	
Unterschrift Leiter Regionalkirchenamt	Siegel RKA

2. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (organistischer Bereich)

Frau/Herr	
geboren am	
wohnhaft	
hat die Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (organistischer Bereich) bestanden und damit den Nachweis der Befähigung als	
<i>Organistin (D)/Organist (D)</i>	
erbracht.	
Unterrichtsinhalte:	
Orgelspiel:	teilgenommen/geprüft
Liturgik:	teilgenommen/geprüft
Gesangbuchkunde:	teilgenommen/geprüft
Orgelbaukunde:	teilgenommen/geprüft
Bemerkungen: (für besondere Leistungen, Empfehlungen, Spezialisierungen)	
Ort/Datum	
Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission	
Unterschrift Leiter Regionalkirchenamt	Siegel RKA

3.7.6 Kirchenmusikalische D-AusbildungsO

3. Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (kantoraler Bereich)

Frau/Herr	
geboren am	
wohnhaft	
hat die Abschlussprüfung der kirchenmusikalischen D-Ausbildung (kantoraler Bereich) bestanden und damit den Nachweis der Befähigung als	
<i>Chorleiterin (D)/Chorleiter (D)</i>	
erbracht.	
Unterrichtsinhalte:	
Musiklehre und Gehörbildung:	teilgenommen/geprüft
Liturgik:	teilgenommen/geprüft
Gesangbuchkunde:	teilgenommen/geprüft
Chor- und Gemeindesingleitung:	teilgenommen/geprüft
Bemerkungen: (für besondere Leistungen, Empfehlungen, Spezialisierungen)	
Ort/Datum	
Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission	
Unterschrift Leiter Regionalkirchenamt	Siegel RKA